

Herr Nationalrat Christian Imark
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie
3003 Bern

vnl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 20. Februar 2026 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: 21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen

Sehr geehrter Herr Nationalrat Imark, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 6. November 2025 lädt die UREK-N ein, zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den CO₂-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO₂-GAZG) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Allgemeine Bemerkungen

Die UREK-N legt mit dem CO₂-GAZG einen pragmatischen Gesetzesentwurf vor, der die Herausforderungen der Schweizer Zementindustrie im internationalen klimapolitischen Umfeld zielgerichtet adressiert. Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Zementwerke und deren Konkurrenten aus Drittländern sind sowohl ökologisch als auch volkswirtschaftlich sinnvoll. Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen, um Verlagerungen der Zementproduktionen und der damit verbundenen Emissionen (Carbon Leakage) ins Ausland zu verhindern. Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Zements sichert Investitionen in CO₂-Reduktionen im Inland. Das CO₂-GAZG ist daher die folgerichtige Konsequenz der bisherigen Schweizer Klimapolitik und trägt der unternehmerischen Realität der Schweizer Zementindustrie Rechnung.

Die Kommission setzt sich mit ihrem Vorschlag auch dafür ein:

- die industrielle Produktion von Baustoffen in der Schweiz zu halten und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
- die Entsorgungsleistungen der Zementindustrie (insb. im Bereich PFAS) langfristig zu sichern;
- und die klimapolitischen Ziele der Schweiz nicht durch Verlagerungen ins Ausland, sondern durch unternehmerische Leistungen und Wertschöpfung im Inland zu erreichen.

Im Grundsatz begrüssen wir deshalb den vorliegenden Entwurf der UREK-N.

Detailanordnung

Titel

Der Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes beschränken sich ausschliesslich auf die Einfuhr von Zement. Im Titel sollte deshalb auf den Begriff «Zementwaren» verzichtet werden und durch den Begriff «Zement» konkretisiert werden.

Art. 3 Grundsatz

Neuer Absatz 4: «Der Bund erhebt die Grenzausgleichsabgabe, solange die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) in Kraft sind.»

Sollte der Gesetzgeber den klimapolitischen Kurs der Schweiz substanziell lockern, wäre ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr von Zement im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit obsolet. Daher lässt sich die Anwendung des CO₂-GAZG an die Wirksamkeit des KIG knüpfen.

Art. 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe

Absatz 1d: «Jahr» mit «Quartal» ersetzen. Vergleiche Artikel 6: Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Art. 6 Meldepflicht

Absatz 1: «Kalenderjahr» mit «Quartal» ersetzen. Eine quartalsweise Meldepflicht reduziert den bürokratischen Kontrollaufwand und erhöht den Informationsgehalt für alle Beteiligten. Aus diesem Grund sollte ein quartalsweises Reporting dem jährlichen bevorzugt werden.

Absatz 2: Ändern in «Die Angaben stützen sich vorrangig auf vom Bundesrat festgelegte Standardwerte. Nur wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle erwiesen werden kann, können Angaben auf Basis tatsächlicher Daten gemacht werden.»

Absatz 5: Ändern in «Die eingereichten Angaben müssen von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. Bis zur Verifizierung gelten die Standardwerte. Die Kosten für die Verifizierung gehen zulasten der ausgleichspflichtigen Person. Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen.»

Eine Umkehr der Meldepflicht dürfte im Sinne der Effizienzsteigerung und eines effektiven Vollzugs zu weniger bürokratischem Kontrollaufwand führen. Vorrangig soll der Vollzug auf Standardwerten beruhen. Diese werden vom Bundesrat festgelegt und entsprechen dem Schweizer Bemessungsstandard. Insbesondere bei kleineren Importmengen bietet diese Default-Lösung einen unbürokratischen Vollzug. Es soll Importeuren jedoch freistehen, die tatsächlichen Daten ihrer effektiven Treibhausgasemissionen durch eine Verifizierungsstelle prüfen zu lassen. Erst wenn eine ausreichende Datenqualität durch die Verifizierungsstelle bescheinigt wurde, sollen Deklarationsangaben auf Basis der effektiven Emissionen möglich sein.

Die Verifizierung der einzureichenden Meldungen garantiert eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers. Da diese nur subsidiär zum Standardwert notwendig ist, hält sich der bürokratische Aufwand in Grenzen. Wichtig dabei ist, dass die Verifizierungskosten von den ausgleichspflichtigen Importeuren übernommen werden, womit keine zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand anfallen.

Art. 7 Veranlagung und Bezug der Grenzausgleichsabgabe

Absatz 1: «Kalenderjahr» mit «Quartal» ersetzen. Wird die Meldepflicht quartalsweise eingeführt, sollten in der Konsequenz auch die Grenzausgleichsabgaben quartalsweise erhoben werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter